



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

14.03.2019

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Lehramt der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

vom 26.02.2019

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Lehramt der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 26. Februar 2019

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19, § 26 Abs. 2 und § 29 Absatz 3 Nr.4 und § 37 Absatz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 9. Januar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 26. Februar 2019, Az.: 7625.23/6 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Lehramt“, im Folgenden kurz „Das Lehramt“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „Fachgruppe LA“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Fachgruppe sind alle in einem Studium auf Lehramt immatrikulierten Studierende. Hierzu gehören die Abschlüsse:

1. Gymnasiales Lehramt (GymPO),
2. Bachelor of Arts Lehramt (B.A.),
3. Master of Education (M.E.).

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt gemäß § 38 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne von § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 36 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppen hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein formloses Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder und davon mindestens ein Mitglied der Fachgruppenleitung anwesend sind.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich mindestens jedoch monatlich statt.
- (2) Der Fachgruppenvorsitzende lädt öffentlich zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Ort und Zeit sind dieser Einladung zu entnehmen.
- (3) Die Sitzungsleitung wird durch den Fachgruppenvorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit durch ein Mitglied der Fachgruppenleitung durchgeführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (5) Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Kandidaturen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste zu veröffentlichen. Enthält die Tagesordnung Änderung zur Fachgruppensatzung so sind diese ebenfalls mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch den Fachgruppenvorsitzenden oder durch ein Mitglied der Fachgruppenleitung einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch die Fachgruppenleitung bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung einer neuen Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen zu Satzungsänderungen.
- (3) Der Fachgruppenvorsitzende lädt mindestens 7 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung zu dieser ein. Falls auf der außerordentlichen Sitzung über Kandidaturen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur

Erklärung der Kandidatur bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.

- (4) Der Fachgruppenvorsitzende veröffentlicht 2 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung die Tagesordnung. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Kandidaturen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste zu veröffentlichen. Enthält die Tagesordnung Änderung zur Fachgruppensatzung so sind diese ebenfalls mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung ist erst ab 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich. Diese Anträge können auf außerordentlichen Sitzungen behandelt werden.

III. Fachgruppenleitung und sonstige Funktionsträger

§ 11 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 1. dem Fachgruppenvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden,
 3. dem ersten Finanzbeauftragten sowie
 4. dem zweiten Finanzbeauftragten
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.
- (5) Bis zur Wahl einer neuen Fachgruppenleitung bleibt die alte Fachgruppenleitung geschäftsführend im Amt.

§ 12 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 13 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 15 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 2019

gez.

Marco Raible

Präsident des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Stuttgart